
Ausfüllhinweise

Versicherungspflicht besteht für die Zeiten, in denen der Gefangene Arbeitsentgelt (§§ 43, 176 und 177 StVollzG) oder Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) erhält oder Ausbildungsbeihilfe nicht erhält, weil Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III) vorrangig gewährt wird (§ 22 Abs. 3 SGB III), soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind. Die den Gefangenen nach landesrechtlichen Regelungen gewährten Entgelte (z.B. Zuwendungen nach den Maßregelvollzugsgesetzen) begründen keine Versicherungspflicht.

Vom Begriff der Gefangenen nicht erfasst sind Gefangene, die sich im Strafarrest (§ 167 bis 170 StVollzG) in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) oder ausschließlich in Abschiebehafte befinden.

Eine Berufsausbildung liegt insbesondere dann vor, wenn in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder im Schulgesetz eines Landes Abschlussprüfungen vorgeschrieben sind oder wenn feststeht, dass die Ausbildung den allgemeinen Anforderungen an ein Ausbildungsverhältnis nach § 2 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (berufliche Grundbildung, Vermittlung fachlicher Fähigkeiten, Erwerb von Berufserfahrung) entspricht. Sind Zeiten einer Berufsausbildung zu bescheinigen, beantworten Sie bitte auch die Frage zur Abschlussprüfung.

Einzutragen sind alle Zeiten, für die der Entlassene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 43, 44, 176, 177 StVollzG erhalten hat oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III nicht erhalten hat. Aneinander anschließende Tage mit Zahlung von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe bitte in einer Zeile zusammenfassen. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, sowie die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegenden arbeitsfreien Tage, die zum Ausgleich für Arbeit an Sonn- und Feiertagen gewährt werden, sind nicht aus der versicherungspflichtigen Zeit herauszurechnen.

Beispiele:

1. Dienstag, 05.05.1998 bis Donnerstag, 28.05.1998 → Arbeitsentgelt
(keine Arbeit an Samstagen und Sonntagen sowie am Feiertag 21.05.1998)
Versicherungszeit: 05.05.1998 bis 28.05.1998

2. Dienstag, 05.05.1998 bis Freitag, 28.08.1998 → Arbeitsentgelt
Der Gefangene hat jeweils sonntags gearbeitet, dafür hatte er jeweils montags arbeitsfrei.
Versicherungszeit: 05.05.1998 bis 28.08.1998

Nicht einzutragen sind Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe gezahlt wurde (z.B. wegen Krankheit, Urlaub aus der Haft, Arbeitsmangel, Vollzug einer Disziplinarmaßnahme, Teilnahme an einem Gerichtstermin, Transport, nicht gesetzliche sonstige arbeitsfreie Tage).

Beispiel:

3. Dienstag, 05.05.1998 bis Donnerstag, 14.05.1998 → Arbeitsentgelt;
Freitag, 15.05.1998 bis Freitag, 22.05.1998 → kein Arbeitsentgelt (Arbeitsmangel);
Montag, 25.05.1998 bis Dienstag, 26.05.1998 → Arbeitsentgelt;
Mittwoch, 27.05.1998 → kein Arbeitsentgelt (Gerichtstermin);
Donnerstag, 28.05.1998 bis Freitag, 05.06.1998 → Arbeitsentgelt.
Versicherungszeiten: 05.05.1998 bis 14.05.1998
25.05.1998 bis 26.05.1998
28.05.1998 bis 05.06.1998
-